



Hauptsatzung der Gemeinde Mücke

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am 20.12.1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mücke vom 16.05.2024, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a. Haupt- und Finanzausschuss,
 - b. Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,
 - c. Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Soziales.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 9.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden gem. § 62 Abs. 2 (HGO) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktion bestimmt.

§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.



- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 10.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gemeindevertretung, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte zeich	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“



Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Atzenhain, Bernsfeld, Groß-Eichen, Höckersdorf, Ilsdorf, Mücke (Flensungen und Merlau), Nieder-Ohmen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Sellnrod und Wettsaasen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Atzenhain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Atzenhain,

der Ortsbezirk Bernsfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bernsfeld,

der Ortsbezirk Groß-Eichen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Groß-Eichen,

der Ortsbezirk Höckersdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höckersdorf,

der Ortsbezirk Ilsdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ilsdorf,

der Ortsbezirk Mücke umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Flensungen und Merlau,

der Ortsbezirk Nieder-Ohmen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Ohmen,

der Ortsbezirk Ober-Ohmen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Ohmen,



der Ortsbezirk Ruppertenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ruppertenrod,

der Ortsbezirk Sellnrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sellnrod,

der Ortsbezirk Wettsaasen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wettsaasen.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Atzenhain aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Bernsfeld aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Groß-Eichen aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Höckersdorf aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Ilsdorf aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Mücke aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Nieder-Ohmen aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Ober-Ohmen aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Ruppertenrod aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Sellnrod aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Wettsaasen aus 5 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände, werden mit Abdruck in der „Mücker Stimme“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO ebenfalls in der „Mücker Stimme“ veröffentlicht.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die



Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Mücke, Ortsteil Merlau, Im Herrnhain 2 (Sitzungszimmer) zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mücke finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 9 Wappen, Gemeindeflagge

- (1) Die Gemeinde Mücke führt ein eigenes Wappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„Schild geteilt, in der oberen Schildhälfte in Rot ein goldener Adler mit blau gekröntem Königskopf, in der unteren Schildhälfte in Gold der Adlerrumpf in Rot mit blauer Bewehrung.“



(2) Die amtliche Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen in der oberen Mitte des längsgestreiften rot-goldenen Fahmentuches.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mücke tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmen, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Veröffentlichungstermin: 20. Juni 2024 in der Mücker Stimme

Mücke, den 16.05.2024

Der Gemeindevorstand

Siegel

gez. Andreas Sommer
Bürgermeister